

Ethik-Kodex

Stand: Januar 2017

Gliederung des Ethikkodex

1. Präambel
2. Die therapeutische Tätigkeit als Tanztherapeut/in (Berufsbezeichnung)
3. Fachliche Kompetenz und Fortbildung
4. Vertraulichkeit und Schweigepflicht
5. Körperkontakt
6. Menschenbild und Rechte der PatientInnen/KlientInnen
7. Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht
8. Darstellung der Tanztherapie in der Öffentlichkeit
9. Kollegiale Zusammenarbeit
10. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich
11. Mitwirkung im Gesundheitswesen
12. Forschung in der Tanztherapie
13. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien
14. Einhaltung der Standards bei Unterrichtstätigkeit in Fortbildungsinstituten

1. Präambel

Der folgende Ethikkodex dient dazu, ethische Grundlagen/Standards für Tanztherapeut/innen zu definieren, die für alle künstlerisch, psychotherapeutisch und gesundheitsbewahrend tätigen Mitglieder des BTD e.V. verbindlich sind. Das Leitprinzip des Ethikkodex ist, dass Tanztherapeut/innen immer zum Wohl ihrer PatientInnen/KlientInnen tätig sind. Der Ethikkodex bietet keine Handlungsanweisungen sondern lediglich Handlungsorientierung und unterstützt die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Tun und der eigenen Haltung. Dies wird verstanden als ein Prozess stetiger Rückbesinnung und Bewertung, aus dem sich neue Perspektiven entwickeln lassen.

Der BTD definiert Tanztherapie als die psychotherapeutische Verwendung von Tanz und Bewegung zur Integration von körperlichen, emotionalen und kognitiven Prozessen des Menschen. Sie wird auch als künstlerische Therapie definiert, die Tanz und Bewegung als Medium zur Persönlichkeitserweiterung nutzt.

Der Ethikkodex dient weiter zum Schutz von PatientInnen/KlientInnen vor unethischer Anwendung von Tanztherapie und als Grundlage für die Klärung von Beschwerden.

2. Die therapeutische Tätigkeit als Tanztherapeut/in (Berufsbezeichnung)

Der Beruf der Tanztherapeutin ist ein eigenständiger, wissenschaftlich und praktisch fundierter Beruf. Er dient der Indikationsstellung und der planvollen Behandlung von psychisch, sozial und/oder somatisch bedingten psychischen Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden. Ziel der Tanztherapie ist es, in der nonverbalen und verbalen Interaktion zwischen einer/m oder mehreren PatientInnen/KlientInnen und einem oder mehreren tanztherapeutisch Tätigen einen Prozess in Gang zu setzen, der Veränderungen und Weiterentwicklungen z.B. in Einzel-, Paar- oder Gruppentherapie mit tanztherapeutischen Methoden und Techniken ermöglicht. Therapeut/innen sind verantwortlich für den Aufbau einer tragfähigen, sicheren und schützenden Beziehung zum Klienten/zur Klientin.

Die Bezeichnung Tanztherapeut/in BTD[®], ist geschützt durch die Anerkennungsstandards des BTD e.V., ebenso die Bezeichnungen Ausbildungsberechtigte Tanztherapeut/in BTD, Ausbildungsberechtigtes Institut für Tanztherapie BTD, Supervisor/in BTD und Lehrtherapeut/in BTD.

3. Fachliche Kompetenz und Fortbildung

- a.) Jedes Mitglied des BTD verpflichtet sich, Tanztherapie nach bestem Wissen und

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923

Gewissen auszuüben und sich regelmäßig durch Supervision und den Besuch fachlicher Veranstaltungen (innerhalb der Tanztherapie und benachbarter Gebiete) gemäß der Fortbildungsordnung weiterzubilden. Jedes Mitglied hat sich bei der Ausübung auf jene Arbeitsgebiete und -methoden zu beschränken, in der sie/er nachweislich qualifiziert ist.

- b.) Ausbilder/innen BTD, Supervisor/innen BTD und Lehrtherapeut/innen BTD verpflichten sich zur regelmäßigen Fortbildung gemäß der Fortbildungsordnung und zur transparenten Selbstdarstellung ihrer Fachkompetenz.
- c.) Jede/r Therapeut/in darf nicht praktizieren, wenn die therapeutische Kompetenz erheblich eingeschränkt ist durch physische oder psychische gesundheitliche Probleme. Dies bezieht sich auch auf den Einfluss von Drogen verschiedener Art.

4. Vertraulichkeit und Schweigepflicht

Alle Informationen, die den/die PatientIn/KlientIn betreffen, sind vertraulich zu behandeln, sowohl in der therapeutischen Tätigkeit als auch in der Supervision.

Alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die den/die PatientIn/KlientIn betreffen, müssen entsprechend der Datenschutzgesetze gespeichert und abgelegt werden.

5. Körperkontakt

Die Tanztherapeut/innen respektieren die körperlichen, persönlichen, kulturellen, spirituellen, religiösen und politischen Grenzen der PatientInnen/KlientInnen. Innerhalb dieser Grenzen kann es zu Körperkontakt kommen. Sexuelle Stimulationen und Handlungen sind Missbrauch der PatientInnen/KlientInnen und dürfen unter keinen Umständen stattfinden.

6. Menschenbild und Rechte der PatientInnen/KlientInnen

Tanztherapie soll ausschließlich zum Wohle der PatientInnen/KlientInnen durchgeführt werden, wobei die/der Tanztherapeut/in die Grenzen der therapeutischen Beziehung jederzeit respektieren muss und es nicht zu emotionalen, finanziellen oder sexuellen Ausbeutungen der PatientInnen/KlientInnen kommen darf.

7. Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht

Die/der Tanztherapeut/in klärt ihre/n PatientIn zu Beginn der Therapie über dessen Rechte und folgende Aspekte auf: die Methode der Tanztherapie, die Rahmenbedingungen, das Setting, den voraussichtlichen Umfang der Therapie, die finanziellen Bedingungen der Therapie, die Schweigepflicht und Beschwerdemöglichkeiten.

8. Darstellung der Tanztherapie in der Öffentlichkeit

Unseriöse oder irreführende Werbung und Vergleiche sind unzulässig. Die Inanspruchnahme von Kompetenzen für Methoden, für die keine adäquate Qualifikation erworben wurde, ist zu unterlassen.

9. Kollegiale Zusammenarbeit

Tanztherapeut/innen sind bei Bedarf zur kollegialen Zusammenarbeit - auch mit VertreterInnen anderer Disziplinen - zum Wohle von PatientInnen/KlientInnen verpflichtet. Tanztherapeut/innen verpflichten sich, die Arbeit der Gremien, insbesondere bei persönlicher Betroffenheit, zeitnah zu unterstützen, um so aktiv die Qualifizierung und Qualitätssicherung des Berufsbildes zu stärken.

10. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich speziell für Ausbildungsinstitute und Ausbildungstätige

Die vom BTD anerkannten Ausbildungsinstitute sind verpflichtet, diesen Ethikkodex

sinngemäß ihren Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen.

Ausbildungsinstitute müssen weiterhin gewährleisten:

- a.) dass eine klare Trennung von Ausbildungsseminaren und ausbildungsunabhängigen Selbsterfahrungsseminaren oder Therapiegruppen vorliegt,
- b.) dass es innerhalb der Ausbildung mehrere Ausbilder/innen gibt (siehe aktuelle Standards),
- c.) dass die Ausbilder/in und Lehrtherapeut/in bezogen auf eine SchülerIn/StudentIn zwei verschiedene Personen sein müssen.

Lehrtherapeut/innen müssen gewährleisten, dass sie Ausbildungskandidat/innen nicht zeitnah oder zeitgleich im Praktikum betreuen.

11. Mitwirkung im Gesundheitswesen

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Menschenrechte werden Tanztherapeut/innen ermutigt, ihren Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit sowie der Entwicklung und Reifung von Menschen dient.

12. Forschung in der Tanztherapie

Tanztherapeut/innen sollen nach ihren Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitwirken. Die Durchführung solcher Forschungsvorhaben sowie die hieraus entstehenden Publikationen müssen dem Ethikkodex entsprechen. Die Interessen der PatientInnen/KlientInnen sind vorrangig.

13. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien

Der BTD legt in seiner Satzung und Geschäftsordnung ein angemessenes Beschwerdeverfahren fest. Die Beschwerdeinstanz ist eine von der Mitgliederversammlung gewählte Ethikbeschwerdekommision.

14. Einhaltung der Standards bei Unterrichtstätigkeit in Fortbildungsinstituten

Mitglieder verpflichten sich, ihre Lehrtätigkeit in professionellen Berufsausbildungen zur/zum zertifizierten Tanztherapeutin/en nur dann auszuüben, wenn diese Institute die BTD-Standards für Ausbildungsinstitute erfüllen. Das gilt auch für eigenständige Grundausbildungen, die dann durch eine Aufbauphase zu einer regulären Berufsausbildung wird.

Ausnahmeregelungen betreffen Institute/Studiengänge, die im aktuellen Überprüfungsverfahren zur Anerkennung als BTD-Ausbildungsinstitut alle Kriterien, außer dem Durchlauf eines Ausbildungsjahrgangs, nachweislich erfüllt haben. Wurde das Überprüfungsverfahren vom Gremium für Standardfragen für das jeweilige Institut/den Studiengang abgelehnt, gelten die oben beschriebenen Bedingungen.

Lehrtätigkeiten, die nicht auf eine Zertifizierung als Tanztherapeut/in ausgerichtet sind, können selbstverständlich durchgeführt werden.

Ort, Datum

Name

Unterschrift